

Aufforderung des Wahlleiters zur Mitarbeit im Wahlausschuss des Amtes Grabow-Land.

Gemäß § 4 (1) KWO M-V werden die in den Gemeinden des Amtsbereiches Grabow-Land einschließlich der Gemeinden Gorlosen vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, möglichst bis zum 15.03.2004 jeweils 4-6 Wahlberechtigte als Beisitzer und deren Stellvertreter für den gemeinsamen Wahlausschuss vorzuschlagen.

Aufforderung der Gemeindewahlbehörde zur Mitarbeit in den Wahlvorständen der amtsangehörigen Gemeinden einschließlich der Gemeinde Gorlosen.

Gemäß § 5 (1) KWO M-V werden die in den Gemeinden des Amtsbereiches Grabow-Land einschließlich der Gemeinde Gorlosen vertretenen Parteien und Wählergruppen hiermit aufgefordert, möglichst bis zum 15.03.2004 Wahlberechtigte zwecks Mitarbeit in den Wahlvorständen der amtsangehörigen Gemeinden vorzuschlagen. Für die Mitwirkung gemäß § 4 (1) KWO M-V sowie § 5 (1) KWO M-V gebe ich nach § 74 Abs 2 - 4 KWG M-V folgenden Hinweis:

- Wahlbewerber und Vertrauenspersonen von Wahlvorständen dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses/Wahlvorstandes berufen werden.
- Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.
- Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach § 74 Abs. 1 Satz 1 dürfen ablehnen:

1. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die ehrenamtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
 3. Wahlberechtigte, die wenigstens sechzig Jahre alt sind
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge ihrer Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder durch Krankheit oder Gebrechen behindert sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.
- Die Mitglieder von Wahlorganen haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

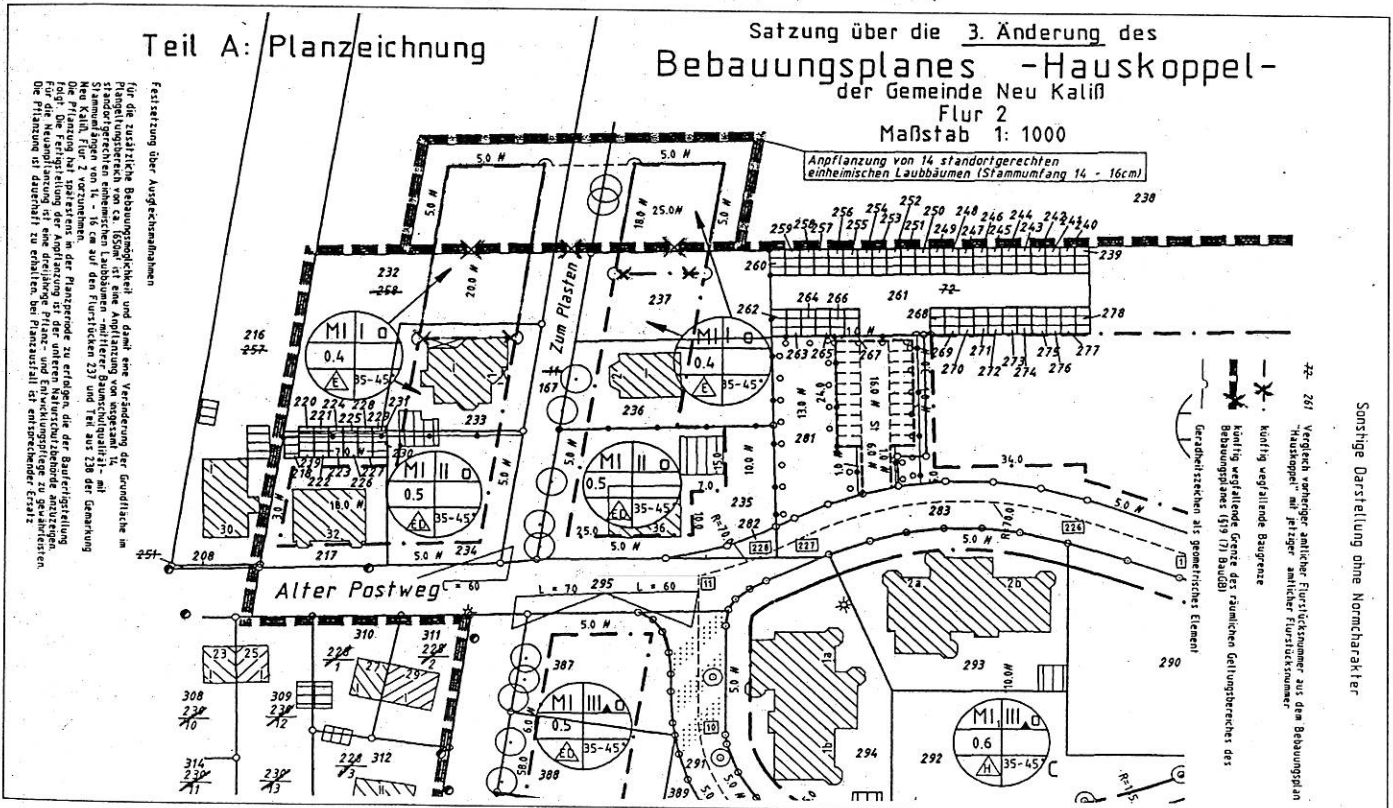
Wahlberechtigte Einwohner werden ebenfalls gebeten, sich zum Zweck der Mitwirkung in gemeinsamen Wahlausschuss oder in den Wahlvorständen unserer Amtsangehörigen Gemeinden im Amt Grabow-Land unter den Rufnummern 038756/320-101 oder 038756/320-104 zu melden.

Grabow, den 19.02.2004

Gemeindewahlbehörde

Bekanntmachung der Gemeinde Neu Kaliß

Bekanntmachung der Genehmigung der 3. vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB des Bebauungsplanes "Hauskoppel" der Gemeinde Neu Kaliß



Die von der Gemeindevertretung Neu Kaliß in öffentlicher Sitzung am 27.02.2003 beschlossenen 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hauskoppel", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Die erteilten Hinweise wurden eingearbeitet. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gegeben. Die vereinfachte 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Neu Kaliß über den Bebauungsplan "Hauskoppel" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt "Eldekurier" in Kraft. Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Hauskoppel" der Gemeinde Neu Kaliß und die dazugehörige Begründung kann von jedermann im Amt Malliß (Bauamt), Ludwigsluster Straße 22, in 19294 Malliß, während der Dienststunden, dienstags, 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr sowie donnerstags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr eingesehen werden. Über den Inhalt der 3. vereinfachten Änderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1

und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V vom 22.01.1998). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gez. Thees
Bürgermeister der
Gemeinde Neu Kaliß

F. d. R. gez. Jethon
Bauamt
Amt Malliß